

24. September 2014

## **Interpellation Norbert Hodel, FDP**

eingereicht am 28. August 2014 – Wortlaut siehe Beilage

## **Gutachten Gestaltungsplan „Obere Weierwise“**

Am 28. August 2014 reichte Norbert Hodel zusammen mit 19 Mitunterzeichneten eine Interpellation mit der Überschrift „Gutachten Gestaltungsplan Obere Weierwise“ ein.

### **Beantwortung**

#### 1. / 2. Auftragsvergabe

Gegen den Gestaltungsplan „Obere Weierwise“ wurde Einsprache erhoben. Die Zuständigkeit für die Behandlung der Einsprache und für die Genehmigung des Gestaltungsplans liegt beim Stadtrat. Der Entscheid des Stadtrats kann beim Baudepartement des Kantons St. Gallen angefochten werden. Gemäss heutiger Regelung hat das Stadtparlament weder im Einsprache- noch im Genehmigungsverfahren Entscheidkompetenzen; im Rahmen des neuen Baureglements wird die Genehmigung gewisser Gestaltungspläne in die Kompetenz des Stadtparlaments fallen.

Aus Art. 4 der Bundesverfassung folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründungsdichte lässt sich aber nicht einheitlich festlegen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles sowie der Interessen der oder des Betroffenen mit Blick auf die in der Rechtsprechung des Bundesgerichts entwickelten Grundsätze festzulegen. Das kantonale Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege regelt, dass die Erhebung von Beweisen, welche für die Begründung eines Entscheids relevant sind, von Amtes wegen durch Befragen von Beteiligten, Auskunftspersonen und Zeugen, durch Beizug von Urkunden, Amtsberichten und Sachverständigen, durch Augenschein sowie auf andere geeignete Weise erfolgen kann.

Aus rechtlicher Sicht genügt eine Meinungsäusserung des Stadtparlaments anlässlich der Parlamentssitzung vom 4. Juli 2013 für die Begründung eines Einspracheentscheids nicht, selbst wenn es sich um eine parlamentarische Erklärung handelt. Zudem erfolgte diese Meinungsäusserung zu einem Zeitpunkt, als das Rekursverfahren vor Baudepartement noch hängig war. Das Baudepartement hat die Angelegenheit mit Rekursentscheid vom 29. Juli 2013 an den Stadtrat zurückgewiesen. Der Stadtrat hat der parlamentarischen Erklärung das notwendige Gewicht beigemessen, indem er die Angelegenheit durch den Beizug von zwei Sachverständigen, und zwar für den Bereich Architektur und für den Bericht Ortsbildschutz, klären liess. Diesen Entscheid hat der Stadtrat bereits am 28. August 2013 gefällt und in der Folge auch der Öffentlichkeit mitgeteilt. Diese Mitteilung erfolgte am

28. August 2014 im „wil.aktuell“, auf den Tag genau vor einem Jahr, als die vorliegende Interpellation eingereicht worden ist.

Die Suche nach einer geeigneten sachverständigen Person für den Bereich Architektur gestaltete sich anspruchsvoll. Zudem war den sachverständigen Personen angemessen Zeit einzuräumen, weshalb die Gutachten erst im Frühjahr 2014 vorlagen.

#### 3./4. Kosten der Gutachten

Das Gutachten der ENHK ist mit keinen Kosten verbunden. Die Kosten für das Gutachten Schiess Tropeano & Partner Architekten AG betragen Fr. 8972.10.-- und wurden ob der gesamten Umstände, namentlich des Rückweisungsentscheids des Baudepartements, von der Stadt Wil getragen.

#### 5. Entschädigung

Massgebend ist das erwähnte Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Nach Art. 98 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt: „In der Regel werden keine ausseramtlichen Kosten zugesprochen in erstinstanzlichen Verfahren und in Einspracheverfahren.“

#### **Stadt Wil**

Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin

Christoph Sigrist  
Stadtschreiber